



**die *kanzlei*
erbersdobler**
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Infoblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen

ab 2006

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm.
Fritz Erbersdobler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Griesbacher Str. 3/1
D-94081 Fürstzell

Tel. 08502/9002-0
Fax 08502/9002-22



www.erbersdobler.de
email:
info@erbersdobler.de

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines | 7. Handwerkliche Tätigkeiten |
| 2. Grundsätzliches | 8. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen? |
| 3. Verdoppelung bei Pflege- und Betreuungsleistungen | 9. Wohnungseigentümergeinschaften |
| 4. Beispielhafte Aufzählungen | 10. Mieter |
| 5. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein | 11. Nachweis |
| 6. Begünstigte Aufwendungen | 12. Bargeschäfte |

1. Allgemeines

Das Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen

Mit der anhängenden Check-Liste können Sie die für die Steuerermäßigung erforderlichen Unterlagen zusammenstellen.

Sitz: Fürstzell
Amtsgericht Passau
HRB Nr. 6048

VR-Bank Fürstzell
74090000
Kto. 6459340

2. Grundsätzliches

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wird eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen fallen somit nicht Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmannes erfordern (z.B. für Reparatur Elektroanlage, Reparatur Dach, Reparatur Heizung).

Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen dann vor, wenn z.B. eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

3. Verdoppelung bei Pflege- und Betreuungsleistungen

Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung verdoppelt sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1.200 Euro.

4. Beispielhafte Aufzählung

Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen können z.B. fallen:

- Fensterreinigung
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Hausmeisterdienste (z.B. Schneeräumen)
- Hilfe beim Einkaufen
- Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)
- Reinigen des Teppichbodens
- Reinigung und Pflege der Wohnung (z.B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur)
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen – abzüglich Erstattungen von Dritten -
- Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen
- Wäschepflege
- Zubereitung von Speisen

5. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein.

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (z.B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

6. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35 a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

Sind diese nicht gesondert ausgewiesen, ist der Rechnungsbetrag im Schätzungswege aufzuteilen.

7. Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung

Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sind nicht mehr als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, auch wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt. Diese Arbeiten fallen nun unter die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.

8. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigung kann steht all denen zu die haushaltsnahe Dienstleistungen in einem inländischen Haushalt beziehen.

So z.B.

- Wohnung im eigenen Einfamilienhaus
- Nutzung einer Eigentumswohnung als Eigentümer
- Nutzung einer Wohnung als Mieter
- Nutzung einer Wohnung als Nutzungsberechtigter

9. Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Folgendes:

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

10. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

11. Nachweis

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen durch Vorlage

- der Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
- des Kontoauszugs mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts

nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.

12. Bargeschäfte

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.

